

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessische Ministerium für
Soziales und Integration
Herrn Dr. Stephan Hölz
Sonnenberger-Str. 2/2A
65021 Wiesbaden
psychkhg@hsm.hessen.de

17. März 2020

Evaluierung PsychKHG, Ihr Schreiben vom 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Evaluation des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vom 4. Mai 2017 und möchte Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Ja.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz in Ihrem Bereich bewährt?

Ja und nein. Es hat sich grundsätzlich bewährt, weil mit der Verabschiedung des Gesetzes ein landesrechtliches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz das vorherige zum Teil unwirksame HFEG abgelöst hat.

Im Übrigen verweisen wir die auf nachfolgenden Ausführungen in Nr. 3 bis 5.

3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

§ 4 Abs. 5

Die im Gesetz enthaltene Sollbestimmung wurde bisher nach unserer Kenntnis nicht mit konkreten finanziellen Mitteln und Angeboten hinterlegt. Gerade für die Gruppen der Angehörigen ist eine kontinuierliche Unterstützung wesentlich, um auch weiterhin Menschen mit psychischen Erkrankungen begleiten zu können. Hier setzen wir uns für eine konkrete finanzielle Unterstützung ein.

§ 5 PsychKHG

Aus den Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes haben wir die Rückmeldungen, dass das in § 5 beschriebene Verfahren oftmals in den Regionen nicht durchgeführt werden kann, weil in Sozialpsychiatrischen (SPDi) nicht ausreichend Ärzt*innen beschäftigt werden können und damit das Verfahren so nicht durchgeführt werden kann. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum 01.12.2016 zu § 5.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 6 PsychKHG

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2016:

„Der Gesetzestext sieht vor, dass der SpDi die Hilfsangebote plant und koordiniert. Eine Psychiatriekoordination ist als Kann-Leistung vorgesehen. Die Planung der Hilfsangebote liegt originär im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kostenträger.

In den neuen §§ 117 ff Bundesteilhabegesetz geben die Regelungen des Gesamtplans der Hilfen dem Träger der Eingliederungshilfe eine zentrale, planende und koordinierende Stellung. Aufgrund dieser Vorgaben ist es künftig nur vorstellbar, dass der SpDi an der Planung mitwirkt.

➤ Formulierungsvorschlag:

„Der SpDi koordiniert und unterstützt die Hilfsangebote vor Ort und wirkt an der Planung mit. Eine Psychiatriekoordination ist verbindlich vorzusehen. Für die SPDdi werden einheitliche, fachliche und personelle Standards im Landespsychiatriebeirat erarbeitet.“

➤ Forderung

Die Besetzung von mindestens zwei Halbtagsstellen von EX-IN Genesungsbegleitern je SpDi ist verbindlich vorzusehen. Insgesamt reichen die im Landeshaushalt eingestellten Mittel bei Weitem nicht aus. Dies hat sich seit Inkrafttreten auch nicht verändert. Die Mittel wurden um 300.000 € im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt aufgestockt. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten mit psychischen Erkrankungen in den letzten Jahren im Bereich der Eingliederungshilfe angestiegen ist und dies Auswirkungen auf das PsychKHG hat, reichen die oben genannten Steigerungsbeträge nicht aus.

Die Liga Hessen fordert, dass das Land ausreichend Mittel zur Aufgabenerfüllung des SpDi zur Verfügung stellt, damit die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben im Interesse der Betroffenen erfüllt werden können.“

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Umsetzung des BTHG in Hessen und der Aufgaben der Eingliederungshilfeträger zur Koordination von Leistungen im Sozialraum ist eine gut koordinierte Zusammenarbeit aller Akteure zur Erbringung von Leistungen für den Leistungsberechtigten/Menschen mit psychischer Erkrankung wichtig und muss ausgebaut werden. Hier verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum HAG SGB IX vom 19.03.2020.

§ 7 PsychKHG

Die Stärkung der Ehrenamtlichen Hilfe und Selbsthilfe ist ein wesentlicher Aspekt zur Verhinderung von Unterbringungen und letztlich auch Zwangsbehandlungen. Die Liga hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum PsychKHG schon in ihrer Stellungnahme zu der aus ihrer Sicht unzureichenden Finanzierung geäußert. Dies wird aufrechterhalten und bestärkt! Die Selbsthilfe und auch der Bereich der Ehrenamtlichkeit braucht verlässliche und ausreichende Finanzmittel, um im Vorfeld von Unterbringungen wirksam die Leistungsberechtigten unterstützen zu können und eine Ergänzung zum System der entgeltfinanzierten Leistungserbringer zu sein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§§ 10, 11 PsychKHG

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2016.

„Unseren Vorschlag zu einer erweiterten Beleihung und Bestellung anderer Einrichtungen möchten wir erneut einbringen.

Die Unterbringung der Betroffenen kann nach derzeitiger Entwurfsfassung ausschließlich in psychiatrischen Krankenhäusern i.S.d. § 10 erfolgen, sei es in öffentlich-rechtlicher oder - nach Beleihung gem. § 11 - auch in privatrechtlicher Trägerschaft. Bei dieser Form der Versorgung geht es darum, durch medizinische Behandlung den Einweisungsgrund zu beseitigen und die Patienten als geheilt zu entlassen oder zumindest so zu stabilisieren, dass sie ambulant weiterversorgt werden können. Es gibt aber - in wenigen Fällen - nicht heilbare psychische Erkrankungen bzw. geistige oder seelische Behinderungen, die zu einer dauerhaften Fremdgefährdung dritter Personen durch die Betroffenen führen. Die (dauerhafte) Betreuung dieses Personenkreises in psychiatrischen Krankenhäusern wird oftmals den Bedarfen der erkrankten oder behinderten Menschen nicht gerecht. Sie benötigen eher eine heilpädagogische Betreuung und Förderung sowie oftmals auch geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Krankenhausbetrieb mit häufig wechselndem Patientenbestand und Akutsituationen könnte insoweit sogar kontraproduktiv wirken. Die Liga Hessen regt deshalb an, im Gesetz an geeigneter Stelle die Möglichkeit zu schaffen, die Betreuung des vorgenannten Personenkreises durch andere geeignete und dazu auch bereite Träger (z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe) sicherzustellen. Systematisch bieten sich insoweit Regelungen unter §§ 10 f. des derzeitigen Entwurfes an.“

➤ Formulierungsvorschlag

"Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, bei Bedarf durch Rechtsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen und fachlichen Standards für die Beauftragung anderer geeigneter Träger mit dem Vollzug von Unterbringungen nach diesem Gesetz festzulegen."

Unterbringungsverfahren im Sinne einer sofortigen vorläufigen Unterbringung gemäß § 17 PsychKHG

§ 16 PsychKHG

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2016:

„Um auszuschließen, dass die Symptomatik einer psychischen Erregung falsch gedeutet wird, machen wir erneut auf unsere Anmerkung zu § 16 Abs. 4 aufmerksam.

Die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Unterbringung muss auf einem ärztlichen Gutachten beruhen, welches die gesamte Situation des betroffenen Menschen umfasst. Dabei sind nicht nur die psychischen Krankheitsbilder zu beleuchten, sondern auch somatische Ursachen, die psychische Verhaltens- oder Wesensveränderungen zur Folge haben können.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

➤ **Forderung**

In der ausführlichen ärztlichen Stellungnahme ist nicht nur auf die psychiatrischen Symptome einzugehen, sondern auch auf mögliche somatische oder soziale Ursachen für psychische Erregungszustände. Ist der jeweilige Arzt nicht in der Lage dies zu beurteilen, muss er andere Fachleute mit entsprechender Sachkenntnis hinzuziehen dürfen.“

Hintergrund:

In der Praxis führt die Entscheidung der/des Ärztin nach § 17 PsychKHG oftmals zu schwierigen Situationen für das soziale Umfeld, da die betroffene Person oftmals unverzüglich wieder entlassen wird.

Zudem entsteht in der häuslichen Umgebung oftmals die schwierige Situation, dass eine adäquate Betreuung aufgrund der Krise wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes (oftmals 1:1) nicht möglich ist. Der Unterbringung nach § 17 PsychKHG gehen sehr häufig Gewaltsituationen voraus, die wieder aufleben bzw. denen nicht adäquat in der häuslichen Umgebung begegnet werden kann. Dies führt bei Angehörigen wie auch Mitarbeiter*innen in besonderen Wohnformen zu Überlastungen/Überforderungen. Es ist unbedingt notwendig, dass in solche Krisensituationen in der eigenen Häuslichkeit bzw. der besonderen Wohnform eine umfassende Betreuung und Begleitung in der Krisensituation möglich und vollständig finanziert wird. In diesem Kontext ist die Einrichtung von 24 Stunden Krisendiensten ein wesentlicher Baustein zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Unterbringungen. Wir verweisen auf Nr. 5.

Des Weiteren kommt es unter anderem dazu, dass die Frage des Rücktransportes zur Wohnung/Wohnheim nicht geregelt und finanziert ist.

§ 21 PsychKHG

Nach der neuesten Rechtsprechung darf eine Beobachtung einer Person nur noch im Beisein einer Mitarbeiter*in erfolgen. Eine lediglich technische Überwachung ist nicht ausreichend. Hier müsste die Regelung dementsprechend angepasst werden.

§ 31 PsychKHG

Die positive Regelung im Gesetz wurde leider bisher kaum mit Leben gefüllt. Seit Inkrafttreten hat der Fachbeirat nur einmal in 2018 getagt. Damit kann der gesetzgeberische Auftrag der Beratung der Landesregierung in Fragen der psychiatrischen Versorgung und der Koordination von und Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten des Versorgungssystems nicht erfüllt werden. Insbesondere kann der Fachbeirat sich kein Bild über die ausgewerteten Daten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in und die Berichte der Besuchskommissionen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 machen und damit auch keine Beratung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung vorantreiben. Die Liga fordert, dass dem Gesetz Genüge getan wird und damit die Rahmenbedingungen für den Fachbereich Psychiatrie dementsprechend gestaltet werden können. Insbesondere die Daten nach § 14 PsychKHG sind wichtig, um Veränderungen bzw. eine Reduzierung von Zwangsmaßnahmen und Unterbringungen vorzutreiben.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 32 PsychKHG

Die unabhängigen Beschwerdestellen dokumentieren in anonymisierter Form ihre Tätigkeit und geben sie an die zuständigen Gesundheitsämter. Was passiert mit den Daten? Werden sie ausgewertet? Erfolgt eine Koppelung mit den beteiligten Akteuren in der Region?

Zudem setzt sich die Liga für eine dialogische Besetzung der Beschwerdestellen ein. Dies hätte zur Folge, dass eine solche Beschwerdestelle mit mindestens drei Personen besetzt wäre.

4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?

Nein.

5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden können? (Begründung)

Krisendienste:

Die Liga setzt sich für die Schaffung von Krisendiensten in den jeweiligen Regionen ein, um Unterbringungen zu vermeiden und die Versorgung im ambulanten Setting zu stützen. Hier ist insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Eingliederungshilfeträgern und den Krankenkassen von Landesebene voranzutreiben. Eine Schnittstelle ist zum Beispiel § 78 Abs. 6 SGB IX, nachdem ein sogenannter Hintergrunddienst für Menschen mit Behinderung gerade in Krisensituationen vorzuhalten ist. Hier ist die Landesregierung gefordert, anschlussfähige Systeme zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Henning
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
„Menschen mit Behinderungen“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de